



KUNDMACHUNG

WASSERABGABENVERORDNUNG

der Gemeinde Fohnsdorf

in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.12.2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in seiner Sitzung vom 12.12.2024 gemäß §§ 1 u 6 Stmk. Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBl. Nr. 137/1962, idgF. und gemäß §§ 1 u 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42/1971 idgF die nachstehende Verordnung erlassen.

§ 1

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Fohnsdorf wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes eingehoben. Für die öffentliche Wasserleitung nach § 1 Abs. 1 und 2 Gemeindewasserleitungsgesetz wird eine Wasserzählergebühr und Wasserverbrauchsgebühren eingehoben.

§ 2

(1) Abgabepflichtig ist der Liegenschaftseigentümer. Ist dieser mit dem Gebäudeeigentümer nicht identisch, so ist der Eigentümer des Gebäudes der an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen ist abgabepflichtig.

(2) Die Bührenschild für die Wasserverbrauchsgebühr und die Wasserzählergebühr entsteht mit dem ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen wird.

§ 3

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 20.499.782,00.



§ 4

Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt

Bundes- und Landesmittel	€	678.210,00
angesammelte Wasserleitungsbeiträge	€	19.561,00

§ 5

Die Höhe der zur Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde zulegenden Baukosten nach § 4 Abs. 4 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt € 19.802.011,00.

§ 6

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 113.857 lfm.

§ 7

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung errechneten durchschnittlichen Kosten für einen Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 173,92 (netto).

§ 8

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt ab 01.01.2025 - € 6,12 inkl. 10 % USt (netto € 5,57, das sind 3,2% der Laufmeterkosten des § 7), welche maximal 7,5% v. H. der durchschnittlichen, zur Zeit des Gemeinderatsbeschlusses für die gesamte öffentliche Wasserversorgungsanlage erforderlichen Baukosten auf den laufenden Meter der Anlage betragen dürfen.

§ 9

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 LGBl 42/1971 idgF eine einmalige Abgabe in Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).



§ 10

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetz 1971). Die Wasserzählergebühr ab 01.01.2025 beträgt pro Monat:

a)	4 m ³	€ 4,21	(inkl. 10% USt, netto	€ 3,83)
b)	10 m ³	€ 5,15	(inkl. 10% USt, netto	€ 4,68)
c)	16 m ³	€ 7,48	(inkl. 10% USt, netto	€ 6,80)
d)	80 m ³	€ 49,45	(inkl. 10% USt, netto	€ 44,95)

§ 11

- a) Für den Wasserverbrauch werden Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins) erhoben (§ 5 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die Wasserverbrauchsgebühr beträgt ab 01.01.2025 **€ 2,09 (inkl. 10% USt, netto € 1,90)** pro m³ verbrauchter Wassermenge.
- b) Für den Wasserverbrauch von Viehtränken werden ab 01.01.2025 **€ 1,46 (inkl. 10% USt, netto € 1,33)** erhoben. Voraussetzung dafür ist, dass ein eigener Wasserzähler im Stallgebäude installiert ist, und dass das Wasser ausschließlich zur Viehtränke verwendet wird.
- c) Wenn auf einer Liegenschaft kein Wasserzähler vorhanden ist wird die Verrechnung nach EGW (Einwohnergleichwerten) vorgenommen, wobei pro Person ein durchschnittlicher Jahresverbrauch von 50 m³ zu dem Tarif laut Abs. a) angenommen wird.

Die Anzahl der EGW für diese Liegenschaften bemisst sich wie folgt:

- 1 Bewohner = 1 EGW
- Sportstätte mit einem Duschplatz und einer Nasszelle = 1 EGW

§ 12

Die Erhebung der Abgaben erfolgt in Anwendung der Bundesabgabenordnung 1961 idgF.



§ 13

Die Abrechnungsperiode für die jährliche Wasserverbrauchsgebühr und die Wasserzählergebühr wird vom 01. Jänner bis zum 31. Dezember eines Jahres festgelegt. Die Wasserverbrauchsgebühren sind in Teilbeträgen jeweils bis zum 15.05., 15.08. und 15.11. in der Höhe eines Viertels der berechneten Jahresgebühr als Akonto zu leisten. Zum 15.02. eines jeden Jahres wird die Abrechnung aufgrund des tatsächlichen Verbrauches fällig. Die Wasserzählergebühren sind in 4 Teilbeträgen jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. zu begleichen.

Die gesetzliche Mehrwertsteuer in der Höhe von derzeit 10% ist allen Beträgen hinzugerechnet und die Nettobeträge in Klammern ausgewiesen.

§ 14

Diese Wasserabgabenverordnung der Gemeinde Fohndorf tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabenverordnung der Gemeinde Fohndorf laut Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2023 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:


Helmut Tscharr

Angeschlagen am: 13. DEZ. 2024

Abgenommen am: 02. JAN. 2025